

LITURGISCHE VOLLMACHTEN FÜR DIE MISSIONSBISCHÖFE

Wegen der Ausnahmeverhältnisse in den Missionsländern hat die Sacra Congregation de Propaganda Fide den ihr unterstehenden Missionsordinarien seit langem rechtliche und liturgische Sondervollmachten erteilt. Nachdem diese gewöhnlich für fünf Jahre gewährten Fakultäten auf Ende 1960 abgelaufen waren, benützte die Kongregation die Gelegenheit, um für die nächsten 10 Jahre eine überarbeitete Neufassung vorzulegen. Den Text dieser neuen Dezennal-Fakultäten veröffentlichte P. Armand Reuter OMI., Konsultor der Kongregation, zur Information der Missionare in der „Neuen Zeitschrift für Missionswissenschaft“ (XVI 1960, 241 ff.). Uns sollen hier lediglich die liturgischen Fakultäten beschäftigen.

Eine Reihe von Vergünstigungen bezieht sich auf Notfälle in den Missionen. So kann unter Umständen die hl. Messe ohne Lichter und ohne Meßdiener gefeiert werden.

Eine zweite Gruppe von Vollmachten überschneidet sich merkwürdigerweise mit den Bestimmungen der neuen Rubricae Breviarii et Missalis Romani (RBM — AAS 52 [1960] 597 ss.). So kann der Ordinarius die Bittprozessionen auf besser geeignete Tage verlegen (Fak. Nr. 61, RBM 87).

Bei genauerem Zusehen zeigt sich allerdings, daß eine Reihe der sich mit den RBM überschneidenden Fakultäten weitergehende Vollmachten enthalten. So ist nach RBM für eine andere Ordnung der *liturgischen Farben* die Bischofskonferenz, nach den Fakultäten aber der einzelne Ordinarius bevollmächtigt (RBM 117, Fak. Nr. 68). Und während die RBM für die *missa cantata Weihrauchinzens* vorsehen (426), gestatten sie die Fakultäten sogar für die Singmesse (Nr. 9). Die Möglichkeiten für die „äußere Feier“ von Festen sind nach den RBM ziemlich beschränkt (356–361), während die Missionsordinarien Feiertage gemäß ca. 1247, die abgeschafft sind, auf den folgenden Sonntag verlegen können (Fak. Nr. 60).

Liturgisch bemerkenswert sind aber vor allem drei Vollmachten:

1. Wenn *ministri* mit höheren Weihen fehlen, kann der Priester *allein mit einem Diakon* feierliche liturgische Funktionen vornehmen (Nr. 10).

2. Es ist dem Bischof bei Priestermangel erlaubt, *ohne Assistenz* ein Amt zu halten (Nr. 68).

3. Die *Messe vom Sonntag* kann das ganze Jahr hindurch (außer an Festen erster Klasse) *während der Woche* gefeiert werden. Wie der Kommentator von P. Reuter ausführt, will diese Vollmacht den Gläubigen von „Außenstationen“, die den Sonntagsgottesdienst auf der Zentrale nicht besuchen können, den Anschluß an die Temporal-Liturgie ermöglichen (sonst könnten sie vielleicht nur Heiligenfeste mitfeiern) und so das liturgische Empfinden fördern (S. 253 f.).

Es fällt auf, daß die Fakultäten nicht auf den vielfach geäußerten Wunsch der Missionen nach vermehrter Berücksichtigung der Muttersprache in der Liturgie eingehen (vgl. Clifford Howel SJ, Eichstätt, XIV [1960], 136 f. dieser Zeitschrift). Reuter hebt diesbezüglich hervor, daß die neuen Fakultäten für die Missionsobern zwar dem kommenden Konzil in einigem vorarbeiten wollten — ähnlich wie die RBM —, daß aber gewisse vieldiskutierte Fragen diesem vorbehalten wurden (S. 243).